

Vortrag: Walter Leuner, Regierung von Mittelfranken

**"Stiftungsaufsicht als Dienstleistung für Stifter und Stiftungen"**

**Referat zum 2. Nürnberger Stiftertag der Stifter-Initiative Nürnberg**

**Forum 3**

**am 28.09.2012, 13:00 Uhr**

**in den Tagungsräumen**

**Heilig-Geist-Spital in Nürnberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ende 2010 gegründete Stifter-Initiative Nürnberg veranstaltet heute den 2. Nürnberger Stiftungstag und knüpft damit an die erfolgreiche Premiere vom 16. September 2011 an. Mit ihren nunmehr sechs Partnern ist sie ein wichtiges Element um Nürnberger Bürger zum Stiften anzustiften und bestehende Stiftungen und Stifter zu beraten und besser miteinander zu vernetzen.

Auch wenn ich seit Oktober 2011 nicht mehr unmittelbar für das Stiftungswesen zuständig bin, habe ich als langjähriger Stiftungsreferent der Regierung von Mittelfranken gerne der Bitte entsprochen, heute zum Thema "Stiftungsaufsicht als Dienstleistung für Stifter und Stiftungen" zu Ihnen zu sprechen. Ich stehe Ihnen am Ende meines Vortrags auch gerne noch für Fragen zur Verfügung; Sie können mich aber auch gerne unterbrechen, wenn Ihnen zwischendurch etwas am Herzen liegt.

Bei meinem Vortrag werde ich mich auf rechtsfähige Stiftungen beschränken, da nur diese unserer Zuständigkeit unterliegen. Nur

diese Stiftungen bedürfen zu ihrem Wirksamwerden neben einer Urkunde des Stifters auch einer staatlichen Anerkennung.

Darüber hinaus besteht bei gemeinnützigen Stiftungen, die öffentliche Zwecke verfolgen, zusätzlich auch eine staatliche Stiftungsaufsicht.

Anders ist es bei kirchlichen Stiftungen. Sie werden zwar ebenfalls staatlich anerkannt und zwar unmittelbar durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Sie unterstehen allerdings keiner staatlichen sondern einer kirchlichen Stiftungsaufsicht, sei es auf katholischer Seite durch die Ordinariate des jeweiligen Erzbistums oder Bistums, sei es auf evangelisch-lutherischer Seite durch die Landeskirchenstelle in Ansbach.

Die Stiftungsanerkennung wie auch die staatliche Stiftungsaufsicht für die sonstigen öffentlichen Stiftungen werden in Bayern von der für den Sitz der Stiftung örtlich zuständigen Regierung, in Mittelfranken somit der Regierung von Mittelfranken wahrgenommen.

Hier bestehen derzeit 455 rechtsfähige Stiftungen, davon 416 öffentliche und 39 nicht öffentliche - in der Regel Familien-Stiftungen. Ungefähr 45 % dieser Stiftungen - genau 205 - haben ihren Sitz in der Stadt Nürnberg; die älteste davon ist die 1341 von Konrad Groß errichtete und seither von der Stadt verwaltete Heilig-Geist-Spital-Stiftung; jüngste Nürnberger Stiftung ist die Stiftung "Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg", die von uns am 13.09.2012 anerkannt wurde und die auch ausdrücklich zum Stiften durch Dritte anregen will.

Bemerkenswert bei der Anzahl dieser Stiftungen ist, dass etwa zwei Drittel erst in den letzten 10 Jahren errichtet wurden.

Da ähnliche Zahlen auch für die anderen Regierungsbezirke vorliegen, zeigt dies, dass bei uns in Bayern ein stiftungsfreundliches Klima besteht und wir uns als Dienstleister für die Stifter wie auch für die Stiftungen verstehen.

Für potentielle Stifter halten wir einen zwischen den obersten Stiftungsaufsichtsbehörden und den Regierungen aber auch den Finanzbehörden abgestimmten Leitfadens bereit. Dieser enthält einerseits wertvolle Hinweise im Zusammenhang mit der Errichtung einer Stiftung, darüber hinaus auch Muster für Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung. Diese Muster sind Empfehlungen, keine bindenden Vorgaben. Die Stifter können im Rahmen der bestehenden Vorschriften des Stiftungs- und des Steuerrechts bei der Abfassung von Stiftungsurkunde und -satzung ihre Vorstellungen umzusetzen und können insbesondere den Zweck ihrer Stiftung, aber auch die Organisation frei wählen.

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrungen können wir bei der Umsetzung wertvolle Hinweise geben. Hier einige Beispiele:

Beim **Stiftungszweck** ist zu bedenken, dass dieser während des Bestehens der Stiftung grundsätzlich unabänderlich ist. Er sollte daher einerseits so konkret gefasst sein, dass Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen, insbesondere nach Ableben des Stifters, vermieden werden. Andererseits sollte er aber nicht zu eng formuliert werden, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter gewandelten Bedingungen sinnvoll erfüllen zu können, ohne ihn in seinem Wesen ändern zu müssen. So können Einzelheiten z.B. bestimmte Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks als nicht abschließende Beispiele aufgeführt werden.

Beim **Stiftungsvermögen** ist zu beachten, dass es so bemessen sein muss, dass der Stiftungszweck aus den Erträgen verwirklicht

werden kann. Zwar gibt es keine gesetzliche Mindestsumme; wir weisen allerdings die Stifter daraufhin, dass unter einer Mindestsumme von 50.000 € eine Anerkennung für eine eigenständige Stiftung nicht erfolgen kann. Selbst bei dieser Summe kann angesichts der derzeitigen Ertragssituation nur in bescheidenem Umfang ein Stiftungszweck erfüllt werden.

Bei den **Stiftungsorganen** ist es wichtig eine Regelung zu treffen, wie diese auch in fernerer Zukunft besetzt werden, insbesondere wer künftig die Entscheidung über die Besetzung treffen soll. Sei es dass die vorhandenen Mitglieder ein neues Mitglied hinzuwählen, sei es dass jedes Mitglied seinen Nachfolger bestellt oder dass die Besetzung durch bestimmte Organisationen (Kommune, Kirche oder Geldinstitut) erfolgen soll.

Da viele Stifter noch zu Lebzeiten in ihrer Stiftung mitwirken wollen, können sie sich auch bestimmte Entscheidungen oder Vetorechte vorbehalten, die dann aber in die Satzung aufgenommen werden müssen.

Auch die **Anfallsberechtigung** für den Fall einer Aufhebung der Stiftung bedarf einer Konkretisierung. Fehlt hier eine konkrete Institution, fällt das Restvermögen in der Regel an den Fiskus, der es dann für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Es genügt nicht, dass der Anfall in der Satzung dem Stiftungsvorstand vorbehalten wird.

Auch nach der Errichtung kann die Stiftungsaufsicht den Stiftungen bei entsprechenden Anfragen wertvolle Hinweise geben.

Sei es bei Satzungsänderungen:

Hier ist eine Änderung in der Stiftungsorganisation z. B. dann möglich, wenn sie der Anpassung an geänderte Verhältnisse dient. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist dagegen als sog. Umwandlung selbst bei Zustimmung des noch lebenden Stifters nur dann möglich, wenn ansonsten die Stiftung aufgehoben werden müsste, weil sie ihren vorgesehenen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

Auch eine Erweiterung des Stiftungszwecks ist nicht so ohne weiteres möglich; hier bedarf es in der Regel einer Zustimmung.

Für die Jahresrechnung und die vorzunehmende Prüfung können wir ebenfalls Hinweise geben:

Nach dem Stiftungsgesetz muss jede Prüfung ihre Jahresrechnung prüfen lassen. Ich bitte hier um Verständnis, dass es uns angesichts der oben erwähnten Anzahl der zu beaufsichtigenden Stiftungen nicht möglich ist, jeweils die Jahresrechnungen durch die Regierung zu prüfen. Stiftungen mit einem größeren Grundstockvermögen bzw. Stiftungen mit einer Vielzahl von Buchungen müssen wir an Wirtschafts- oder Buchprüfer verweisen.

Seit einigen Jahren gibt es hier für die Stiftungen Erleichterungen: Auf Antrag kann für höchstens drei Jahre insgesamt von einer Prüfung der Jahresrechnung abgesehen werden, wenn es in der Vergangenheit keine Beanstandungen gegeben hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen Hinweise über unsere Tätigkeit und vielleicht auch Anregungen geben.

Für Fragen, auch zu nicht angesprochenen Themen, stehe ich jetzt noch gerne zur Verfügung.